Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Cereda Systems GmbH (nachfolgend auch: „wir“) und dem jeweiligen Kunden. Sie gliedern sich in folgende Abschnitte:

- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
- Teil 2: Besondere Bestimmungen für Kauf
- Teil 3: Besondere Bestimmungen für das Direktgeschäft
- Teil 4: Besondere Bestimmungen für allgemeine Service-, Support- und sonstige Dienstleistungen
- Teil 5: Besondere Bestimmungen für Internationalen Vertrieb
- Teil 6: Besondere Bestimmungen für Drittprodukte

Anhänge:

- Anhang 1: Besondere Bestimmungen für Servicelevel & Updates
- Anhang 2: Besondere Bestimmungen für Inspektion & Wartung
- Anhang 3: Datenschutzvereinbarung

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden AGB. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Wir widersprechen ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung.

1.4. Sind in Angeboten oder Auftragsbestätigungen von diesen AGB abweichende Vereinbarungen getroffen worden, gelten im Falle des Vertragsschlusses die dort genannten Bedingungen.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Vertrag kommt durch ein Angebot von uns und dessen Annahme durch den Kunden zustande. Unsere Angebote sind für drei Monate ab Erstelldatum bindend.

2.2. Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine ausdrückliche Auftragsbestätigung. Bei Dienstleistungen kommt der Vertrag spätestens mit der Leistungserbringung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk Lüdenscheid, zzgl. Verpackung, Porto, etwaiger Zölle sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Die Preise beinhalten keine Montage, Inbetriebnahme oder Schulung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.3. Für Montage-, Support-, Service- und Beratungsleistungen sind unsere jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätze gemäß Preisliste maßgebend.

3.4. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Zahlungen müssen ausnahmslos per Banküberweisung auf unser Konto erfolgen.

3.5. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit leistet. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3.6. Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, sofern sie von ihm verursacht worden sind, einschließlich aller Bankgebühren, insbesondere in Verbindung mit Auslandsgeschäften. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

3.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden können wir unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen die sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen verlangen und/oder für alle bestehenden Lieferverträge – auch für solche, bei denen keine Zahlungsverzögerungen vorliegen – Vorauskasse verlangen.

4. Lieferung und Termine

4.1. Zeitangaben zur Lieferung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termin- und Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

4.2. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Lieferfristen setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Fristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte wegen Annahmeverzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt.

4.3. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von uns nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

4.4. Eine Entschädigung (Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz) für eine verspätete Lieferung ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wurde vorher schriftlich vereinbart.

5. Urheberrechte

5.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

5.2. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung unsererseits Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

6. Software

6.1. Soweit Software zum Umfang unserer Leistungen gehört, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Dieses darf nicht an Dritte weitergegeben oder unterlizenziert werden, kann aber an den eigenen Endkunden übertragen werden.

6.2. Sofern der Kunde oder der Endkunde Leistungen im Rahmen von Managed Services erbringen möchte, ist hierzu der Abschluss eines gesonderten, dies umfassenden Lizenzvertrages nötig, der gesondert berechnet wird.

6.3. Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf den Objektcode der Software beschränkt. Der Kunde darf den Objektcode nur unter den in § 69e UrhG genannten Bedingungen dekompilieren, disassemblieren oder anderen Maßnahmen eines Reverse-Engineerings unterwerfen. Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten, ändern oder in anderer Weise umarbeiten.

6.4. Überlassene Software darf nur zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden.

6.5. Die Nutzung von Software auf mehreren Geräten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, es sei denn, dies ist laut bestimmungsgemäßem Gebrauch ausdrücklich erlaubt. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen haftet der Kunde in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

7. Haftung

7.1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

7.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3. Die Einschränkungen der voranstehenden Ziffern 7.1 und 7.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.4. Die sich aus Ziffern 7.1 und 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

8. Höhere Gewalt

8.1. In Fällen höherer Gewalt sind wir von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern und ähnliche Umstände, soweit sie von uns nicht zu vertreten sind.

8.2. In Fällen Höherer Gewalt können wir nach eigenem Ermessen auch vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

8.3. Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate besteht, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsaufhebungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen

Bestätigung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss dieser Vereinbarung unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

9.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9.3. Zwischen den Parteien wird ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

9.4. Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit unseren Leistungen ergebenden Streitigkeiten ist – soweit rechtlich zulässig - Lüdenscheid.

Teil 2: Besondere Bestimmungen für Kauf

Geltungsbereich

Die „Besonderen Bestimmungen für Kauf" gelten für alle Verträge, die teilweise oder ausschließlich Kaufverträge zum Inhalt haben. Bei Kollisionen mit den AGB gehen diese Bestimmungen den AGB vor.

10. Lieferung

10.1. Art und Umfang der Lieferung bestimmen sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

10.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, und/oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

11. Gefahrübergang

11.1. Sofern nicht schriftlich im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Schickschulden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an den Frachtführer oder Spediteur übergeben wurde.

11.2. Wir liefern nach eigenem Ermessen auch selbst. In diesem Fall geht die Gefahr mit Abladen der Ware vom Transportfahrzeug über.

11.3. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann der Kunde die Ware auch selbst bei uns im Werk Lüdenscheid abholen oder durch einen Dritten abholen lassen. In diesem Fall geht die Ware mit Übergabe an den Abholer über.

11.4. Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten übernehmen.

11.5. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

12. Annahmeverzug

12.1. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Ware verweigert oder erklärt, die Ware nicht annehmen zu wollen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden gegen Nachweis Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Wir sind auch berechtigt, als Schadensersatz pauschal 25% der vereinbarten Gegenleistung (Kaufpreis/Vergütung) zu fordern. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum.

13.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang mit Vertragsschluss an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

13.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

13.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und infolgedessen zur Rücknahme der Sachen berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

13.5. Tauschen wir nach Eigentumsübergang zur Durchführung eines Auftrages des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Sachen aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Sachen auf uns und das Eigentum an den ausgetauschten Sachen auf den Kunden über. Ziffer 13.1 bleibt unberührt.

13.6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

13.7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

14. Gewährleistung für Hardware

14.1. Für die Gewährleistungs-Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Hardware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in Ziffer 7 oder dieser Ziffer 14 nichts anderes bestimmt ist. Garantieversprechen im Rechtssinne bedürfen einer besonderen schriftlichen Erklärung.

14.2. Für die Zeit von einem Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden haften wir für Sach- und Rechtsmängel.

14.3. Ist eine von uns verkaufte Sache mangelhaft, ist uns eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Wir haben zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Nachbesserungen können von uns nach unserer Wahl per Fernwartung, vor Ort beim Kunden oder im Werk in Lüdenscheid durchgeführt werden.

14.4. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.

14.5. Falls die Aufstellung der Geräte von uns vertraglich geschuldet ist, gewährleisten wir die ordnungsgemäße Installation dieser Geräte.

14.6. Abweichungen von einer Eigenschaft, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder Dritten, insbesondere in Prospekten, Werbung, werbenden Produktbeschreibungen oder aufgrund ähnlicher Angaben über bestimmte Eigenschaften erwarten kann, sind nur dann ein Sachmangel, wenn die Eigenschaft ausdrücklich auch in der jeweils aktuellen Dokumentation oder den Spezifikationen genannt ist oder sie auf andere Weise ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.

14.7. Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen ab Erhalt der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis hiervon, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

14.8. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, außergewöhnliche Betriebsbedingungen, Fremdeingriff oder auf von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungs- oder Wartungsarbeiten zurückgehen.

14.9. Wir können die Annahme zurückgesandter Geräte verweigern:

- wenn wir vor Rücksendung nicht vom Grund der Rücksendung unterrichtet wurden und uns insofern keine Gelegenheit gegeben wurde, den geltend gemachten Mangel oder Schaden vor Rücksendung zu überprüfen;
- wenn sich die zurückgesandten Geräte nicht in der Originalverpackung oder einer für den sicheren Transport gleichwertigen Verpackung befinden.

14.10. Für die Lieferung von gebrauchter Ware und Vorführware ist die Gewährleistung ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht bei Arglist oder Vorsatz

14.11. Gewährleistungsansprüche können vom Kunden auf den Endkunden übertragen werden.

14.12. Der Kunde hat die Nacherfüllung nach entstandenem Aufwand zu bezahlen, sofern tatsächlich gar kein Mangel vorliegt. Stellt sich während einer vom Kunden veranlassten Überprüfung des Gerätes heraus, dass kein Mangel vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für die vergebliche Mängelsuche, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

15. Gewährleistung für Software

15.1. Unsere Leistungen im Rahmen eines Verkaufs können auch die Nutzung von uns zur Verfügung gestellter Software umfassen. Für die Gewährleistungs-Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Software (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend in Ziffer 7 oder dieser Ziffer 15 nichts anderes bestimmt ist. Garantieversprechen im Rechtssinne bedürfen einer besonderen schriftlichen Erklärung.

15.2. Dem Kunden ist bewusst, dass Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleisten wir nicht, dass die von uns bereitgestellte Software fehlerfrei ist oder ununterbrochen funktioniert. Software ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei vertrags- oder bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Betriebsumgebung, für die sie vorgesehen ist, wie in den jeweils aktuellen Dokumentationen zu der

Software oder, im Falle von Individualsoftware, wie in den Spezifikationen beschrieben, funktioniert.

15.3. Keine Gewährleistung wird übernommen für
- Störungen und Fehler, die dadurch verursacht sind, dass Software nicht dem Vertrag entsprechend genutzt wurde;
- Störungen, die Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter sind (z.B. Viren);
- Unverträglichkeit mit Drittsoftware, welche wir ausdrücklich abgelehnt haben.

Lehnen wir Software nicht ausdrücklich ab, so bedeutet dies nicht, dass wir diese Software als kompatibel anerkennen, sondern lediglich, dass uns Kompatibilitätshindernisse nicht positiv bekannt sind. In keinem Fall ist unser Schweigen als Zusicherung zu verstehen.

Teil 3: Besondere Bestimmungen für das Direktgeschäft

Geltungsbereich

Diese „Besonderen Bestimmungen für das Direktgeschäft" gelten für alle Verträge, bei denen wir Leistungen im Rahmen von Werkverträgen ganz oder teilweise selbst erbringen – insbesondere durch Eigenmontage. Bei Kollisionen gegenüber den AGB gehen diese Bestimmungen den AGB vor.

16. Abnahme

16.1. Im Einzelvertrag können besondere Regelungen für die Abnahme vereinbart werden, insbesondere Abnahmeverfahren und/oder Kriterien, anhand derer die Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen festgestellt wird.

16.2. Hat eine Abnahme zu erfolgen, muss der Kunde, nach Übergabe der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und nach Zugang einer Mitteilung von uns über die vertragsgemäße Leistungsbereitstellung, die Leistungen zum Zwecke der Abnahme innerhalb von zwei Wochen darauf überprüfen, ob die Leistungen frei von Mängeln sind. Wir sind befugt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.

16.3. Der Kunde muss,
- wenn die Leistungen frei von Mängeln sind, unverzüglich schriftlich die Abnahme der betreffenden Leistungen erklären;
- wenn die Leistungen nur unwesentliche Mängel aufweisen, unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären und die Mängel in der Abnahmeerklärung vermerken;
- unverzüglich schriftlich Mängel der Leistungen anzeigen, derentwegen er die Abnahme der Leistungen verweigern darf.

Unsere Leistungen gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Leistungsbereitstellung abnimmt, obwohl sie abnahmereif sind oder der Kunde die Leistungen ohne wesentliche Mängel im Produktivbetrieb nutzt.

16.4. Vermerkt der Kunde in der Abnahmeerklärung Mängel oder verweigert er wegen Mängel die Abnahme, ist er verpflichtet, uns die Mängel zugleich schriftlich und mit einer möglichst genauen Beschreibung des Mangels darzulegen, sofern der Kunde über ausreichendes technisches oder anwendungsbezogenes Wissen verfügt, um den Mangel entweder technisch oder anhand seiner funktionalen Auswirkungen nachvollziehbar zu beschreiben. Liegt kein auf Kundenseite notwendiges Know-how für die technische Mängelbeschreibung vor, sind die funktionalen Auswirkungen zu beschreiben.

17. Abweichende Zahlungsbedingungen

Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen im Sinne von § 632a BGB. Sonderanfertigungen im Rahmen eines Projektvertrages werden gemäß folgendem Zahlungsplan berechnet:
- 50% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
- 40% der Auftragssumme bei Betriebsbereitschaft
- 10% der Auftragssumme nach Abnahme
- Personaleinsatz unverzüglich (nach Aufwand).

Teil 4: Besondere Bestimmungen für allgemeine Service-, Support- und sonstige Dienstleistungen

Geltungsbereich

Diese „Besonderen Bestimmungen für allgemeine Service-, Support- und sonstige Dienstleistungen" gelten für alle Leistungen, die teilweise oder ausschließlich Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB zum Gegenstand haben und nicht explizit unter Anhang 1 (Servicelevel & Updates) oder 2 (Wartung & Inspektion) fallen. Soweit eine Regelung in den Anhängen 1 oder 2 speziellere Regelungen enthält, gehen diese den nachstehenden Regelungen vor.

18. Allgemeine Service- und Supportleistungen

18.1. Allgemeine Service- und Supportleistungen werden als Dienstleistungen nach § 611 BGB erbracht.

18.2. Diese Leistungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig, es sei denn, sie erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder in Verbindung mit einem bestehenden Vertrag gemäß Anhang 1 oder Anhang 2.

19. 2nd- und 3rd-Level-Support außerhalb von Servicelevel-Vereinbarungen

19.1. Leistungen im 2nd- oder 3rd-Level-Support können auf Wunsch auch direkt gegenüber Endkunden erbracht werden. Dies umfasst insbesondere Kunden, die OEM-Produkte von uns über Dritte bezogen haben.

19.2. Der Empfang solcher Leistungen setzt das Vorliegen einer Vereinbarung voraus. Wird keine gesonderte Vereinbarung gemäß Anhang 1 abgeschlossen, behalten wir uns vor, Leistungen im Einzelfall abzulehnen oder auf Basis unserer jeweils gültigen Preisliste nach Aufwand zu berechnen.

Teil 5: Besondere Bestimmungen für Internationalen Vertrieb

Geltungsbereich

Diese „Besonderen Bestimmungen für Internationalen Vertrieb" gelten für alle Verträge, die teilweise oder ausschließlich mit Geschäftspartnern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden. Bei Kollisionen gegenüber den AGB gehen diese Bestimmungen den AGB vor.

20. Besondere Regelungen bei Auslandsgeschäften

20.1. Der Kunde ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Regelungen im Zielland verantwortlich, insbesondere in Bezug auf Zölle, Steuern und Importvorschriften.

20.2. Wir übernehmen keine Haftung für Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die durch internationale Versand- und Zollabwicklungen entstehen.

20.3. Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit unseren Leistungen ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Lüdenscheid.

Teil 6: Besondere Bestimmungen für Drittprodukte

Geltungsbereich

Diese „Besonderen Bestimmungen für Drittprodukte" gelten ergänzend zu unseren AGB für Produkte und Leistungen, die von Drittanbietern entwickelt oder bereitgestellt werden und durch uns als Wiederverkäufer oder Integrationspartner vertrieben werden.

21. Besondere Regelungen bei Drittprodukten

21.1. Die Vertragsbeziehung besteht ausschließlich zwischen dem Kunden und der Cereda Systems GmbH, auch wenn Produkte und Leistungen von Drittanbietern Bestandteil des Leistungsfangs sind.

21.2. Für Drittprodukte gelten ergänzend die jeweils aktuellen AGB der Drittanbieter. Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Software, Cloud-Dienste, Supportmodelle und Abonnementlösungen. Diese werden dem Kunden zur Kenntnis gegeben und als verbindlich vereinbart.

21.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den AGB des Drittanbieters gelten vorrangig unsere AGB, soweit wir als Vertragspartner auftreten. Die Regelungen des Drittanbieters gelten nur insoweit, als sie Leistungen betreffen, die ausschließlich vom Drittanbieter erbracht werden.

21.4. Für Mängel, Verfügbarkeiten oder Serviceleistungen, die ausschließlich auf Leistungen von Drittanbietern zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung, sofern keine eigene Pflichtverletzung vorliegt.

21.5. Der Kunde verpflichtet sich, bekannte Änderungen, Kündigungen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit Drittprodukten, die Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben können, unverzüglich mitzuteilen.

Anhang 1: Besondere Bestimmungen für Servicelevel & Updates

Geltungsbereich und Einordnung
Diese „Besonderen Bestimmungen Servicelevel & Updates“ gelten ergänzend zu unseren AGB. Sie konkretisieren die Leistungen im Rahmen der vertraglichen Softwarepflege der Rufanlage. Bei Kollisionen gegenüber den AGB gehen diese Bestimmungen insoweit den AGB vor.

1. Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

1.1 Wir gewähren dem Kunden im Rahmen des individuell unterbreiteten Angebots ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Softwarelösung zur Steuerung der Rufanlage.
1.2 Die Nutzung ist ausschließlich auf von uns freigegebenen Systemen erlaubt.
1.3 Der Kunde erhält keine Rechte am Quellcode der Software.
1.4 Eine Bearbeitung, Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Rückführung der Software in eine andere Darstellungsform ist nicht gestattet, es sei denn, sie ist gesetzlich gem. §§ 69d, 69e UrhG zulässig.
1.5 Die Weitergabe der Software an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform zulässig.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils unterbreiteten und vom Kunden unterzeichneten Angebot. Bestandteil der Leistung sind insbesondere:
- Servicelevel 1: Fernsupport an Werktagen von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.
- Bereitstellung und Auslieferung sicherheitsrelevanter und funktionaler Softwareupdates zur Verbesserung der Systemstabilität, Sicherheit und Funktionalität.
- Durchführung technischer Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kompatibilitätsprüfung mit relevanten Systemkomponenten (z.B. Betriebssysteme, Firmwarestände).
- Telefonische Unterstützung bei technischen Fragestellungen während der vorgenannten Servicezeiten.
- Fernwartung zur Fehlerdiagnose und -behebung.
- Automatisierte Benachrichtigung über verfügbare Softwareupdates.
- Dokumentation sämtlicher Störungen, Maßnahmen und Systemupdates.

Optional: Der Kunde kann zusätzlich den Servicelevel 2 beauftragen. Dieser umfasst eine Rufbereitschaft außerhalb der regulären Geschäftszeiten rund um die Uhr, einschließlich Wochenenden und gesetzlicher Feiertage, zur Erstreaktion auf kritische Störungen. Die Vereinbarung erfolgt ebenfalls durch gesonderte Annahme dieses Angebotsbestandteils und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

2.2 Die Reaktionszeiten für gemeldete Fehler orientieren sich am Zeitpunkt des Eingangs einer qualifizierten Fehlermeldung und sind wie folgt gestaffelt:
- Kritischer Fehler (z.B. vollständiger Systemausfall): Reaktionszeit innerhalb von 4 Stunden, angestrebte Fehlerbehebung innerhalb von 24 Stunden.
- Schwerwiegender Fehler (z.B. Ausfall einer Teilfunktion): Reaktionszeit innerhalb von 8 Stunden, angestrebte Fehlerbehebung innerhalb von 48 Stunden.
- Geringfügiger Fehler (z.B. Darstellungsprobleme ohne Betriebsbeeinträchtigung): Reaktionszeit innerhalb von 3 Werktagen, Fehlerbehebung nach individueller Absprache.

2.3 Die Leistungen erfolgen primär per Fernwartung. Erforderliche Vor-Ort-Einsätze werden gesondert und auf Grundlage unserer jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, erkannte Fehler und Störungen unverzüglich per E-Mail an service@cereda-systems.de oder telefonisch unter +49 2351 92966 66 zu melden und alle für die Fehlerdiagnose relevanten Informationen bereitzustellen.
3.2 Die Durchführung der Fehleranalyse erfolgt per Fernzugriff auf das System (per TeamViewer etc.). Die darauffolgende Fehlerbehebung kann durch Fernzugriff oder - sofern erforderlich - in den Geschäftsräumen des Kunden vorgenommen werden.
3.3 Wir erhalten für die Durchführung der Leistungen Zugang zu den betroffenen Systemen sowie, falls erforderlich, Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten. In dringenden Fällen wird auch ein Zugang außerhalb dieser Zeiten ermöglicht.
3.4 Der Kunde benennt einen fachkundigen Ansprechpartner zur Koordination der Leistungen.
3.5 Die regelmäßige Datensicherung obliegt dem Kunden. Für Datenverluste infolge fehlender oder mangelhafter Sicherung übernehmen wir keine Haftung.

4. Vergütung

4.1 Die Preise und Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus dem Angebot. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus, sofern nicht abweichend vereinbart.
4.2 Leistungen außerhalb des vereinbarten Serviceumfangs, insbesondere zusätzliche Vor-Ort-Einsätze oder Sonderleistungen, werden gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.
4.3 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4.4 Preisänderungen infolge gestiegener Markt- oder Systemkosten sind zulässig. Eine Anpassung wird dem Kunden mindestens drei Monate vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Im Falle eines Widerspruchs ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisanpassung zu kündigen.

5. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

5.1 Die Vereinbarung über die Serviceleistungen und Updates kommt mit Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.
5.2 Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht im Angebot abweichend geregelt.
5.3 Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei nachhaltiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer Partei.

6. Haftung

6.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
6.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6.3 Die Einschränkungen der voranstehenden Ziffern 6.1 und 6.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
6.4 Die sich aus Ziffern 6.1 und 6.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis selbst. Das vorstehende Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss dieser Vereinbarung unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren.
8.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
8.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit rechtlich zulässig – Lüdenscheid.

Anhang 2: Besondere Bestimmungen für Inspektion & Wartung

Geltungsbereich
Diese „Besonderen Bestimmungen für Inspektion & Wartung“ gelten ergänzend zu unseren AGB. Sie regeln die Durchführung von Inspektions- und Wartungsleistungen an Rufanlagen gemäß DIN VDE 0834 in Einrichtungen des Gesundheitswesens und ergänzt ggf. bestehende Einzelverträge. Bestehende Einzelverträge mit dem Kunden bleiben unberührt, sofern sie keine abweichenden Regelungen enthalten. Bei Kollisionen gegenüber den AGB gehen diese Bestimmungen insoweit den AGB vor.

1. Leistungsumfang

1.1 Gegenstand der Wartung ist die Rufanlage einschließlich aller zugehörigen Komponenten (Systemzentralen, Bedien- und Anzeigeeinheiten, Endgeräte, Netzteile, Schnittstellen etc.), wie sie in der Anlagendokumentation definiert sind.

1.2 Die Wartung umfasst insbesondere:
- Sichtprüfung der Anlagenkomponenten auf äußere Beschädigungen und Verschleiß
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit aller Melde- und Anzeigegeräte gemäß DIN VDE 0834-1
- Kontrolle der Versorgungsspannungen, Batteriezustände und Ladeeinrichtungen
- Prüfung und ggf. Aktualisierung der Systemsoftware (nur bei Anlagen mit Update-Funktionalität)
- Überprüfung der Notstromversorgung und der Umschaltung im Falle eines Netzausfalls
- Funktionstests aller Meldewege (z. B. Ruftaster, Abstelltaster, Präsenzmeldungen)
- Dokumentation sämtlicher Maßnahmen in einem normgerechten Wartungsprotokoll

1.3 Die Inspektion umfasst ergänzend:
- Funktionsanalyse kritischer Komponenten (z.B. Netzteile, Hauptplatinen)
- Bewertung der Anlagenverfügbarkeit und Ausfallsicherheit
- Vorschläge zur vorbeugenden Instandhaltung

2. Intervalle und Durchführung

2.1 Die erweiterte Inspektion und Wartung erfolgt gemäß DIN VDE 0834-1 mindestens einmal jährlich. Die Inspektion ist entsprechend der Norm vierteljährlich durchzuführen. Abweichungen von diesen Intervallen sind nur zulässig, sofern sie mit den Anforderungen der DIN VDE 0834-1 vereinbar sind und ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.

2.2 Der genaue Termin für Wartung und Inspektion wird zwischen den Parteien abgestimmt. Die Durchführung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal von uns oder durch autorisierte Servicepartner. Wartungen und Inspektionen dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die über die erforderliche Qualifikation verfügen und mit dem Aufbau sowie der Funktion von Rufanlagen gemäß DIN VDE 0834 vertraut sind.

2.3 Der Kunde erhält im Anschluss ein Wartungsprotokoll nach DIN VDE 0834-1 als Nachweis für die fachgerechte Durchführung.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle Anlagenteile zum vereinbarten Termin frei zugänglich sind.

3.2 Betriebs- oder Pflegepersonal ist bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, um ggf. Räume zu öffnen, Zugang zu verschaffen oder spezifische Funktionsweisen zu erläutern.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage während der Wartung nicht zu verändern oder zu nutzen, soweit dies nicht ausdrücklich abgestimmt wurde.

4. Vergütung und Zusatzleistungen

4.1 Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Wartungspreis, der sich aus dem Umfang der installierten Anlage und dem vereinbarten Intervall ergibt.

4.2 Zusätzliche Leistungen, z.B. Austausch defekter Komponenten, werden gesondert berechnet, sofern sie nicht durch separate Gewährleistungs- oder Servicevereinbarungen abgedeckt sind.

5. Haftung

5.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

5.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.3 Die Einschränkungen der voranstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

5.4 Die sich aus Ziffern 5.1 und 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1 Der Vertrag zur Inspektion und Wartung kann separat vereinbart oder in bestehende Vereinbarungen integriert werden.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

7. Abgrenzung zur Instandsetzung

7.1 Im Rahmen der Wartung gemäß DIN VDE 0834-1 werden ausschließlich die normativ vorgesehenen Prüf-, Kontroll- und Dokumentationstätigkeiten durchgeführt.

7.2 Servicearbeiten wie z. B. Reparaturen, Austausch defekter Komponenten, Umbauten oder Änderungen an der Programmierung gelten als Instandsetzung und sind nicht Bestandteil der Wartung.

7.3 Solche Maßnahmen dürfen nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden. Wartungstechniker sind in der Regel nicht zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten autorisiert, sofern sie nicht über die hierfür erforderliche Qualifikation und ausdrückliche Beauftragung verfügen.

8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis selbst. Das vorstehende Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss dieser Vereinbarung unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit rechtlich zulässig – Lüdenscheid.

Anhang 3: Datenschutzvereinbarung

Allgemeines
Datenschutz ist uns, der Cereda Systems GmbH, ein besonderes Anliegen. Wir verpflichten uns, Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften vertraulich und zweckgebunden zu verarbeiten.

1. Verantwortlicher
Verantwortlich im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO ist:
Cereda Systems GmbH
Kerkhagen 33
58513 Lüdenscheid
Tel.: +49 2351 92966 0
E-Mail: info@cereda-systems.de

2. Datenschutzbeauftragter
Unser externer Datenschutzbeauftragter ist:
Oliver Luerweg
ARTUS GmbH & Co. KG
Schaafsweg 42
47559 Kranenburg
Tel.: 0800 0027887
E-Mail: Luerweg@lundb.de

3. Umfang der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung unserer vertraglichen Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns im Rahmen einer Anfrage, Angebotsverhandlung oder Leistungserbringung aktiv mitteilen. Dazu gehören z. B. Kontaktdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Bankverbindungen oder IT-Zugangsdaten.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung vertraglicher Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (z. B. aus dem Handels- oder Steuerrecht) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie auf Grundlage berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, z. B. zur Absicherung unseres IT-Betriebs.

5. Auftragsverarbeitung und Weitergabe an Dritte
Wir geben personenbezogene Daten nur an externe Dienstleister weiter, wenn diese von uns im Rahmen einer sogenannten Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO beauftragt wurden (z. B. Hosting, IT-Support). Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie uns hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

6. Dauer der Speicherung
Wir speichern personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß § 147 AO) werden die Daten gelöscht oder gesperrt.

7. Rechte der betroffenen Personen
Sie haben jederzeit das Recht auf:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Löschung („Recht auf Vergessenwerden", Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Zudem steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

8. Sicherheit
Wir setzen technische und organisatorische Maßnahmen ein, um Ihre Daten gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder unbefugten Zugriff zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.

9. Kontakt & Geltung
Diese Datenschutzvereinbarung ist Bestandteil unserer vertraglichen Geschäftsbeziehung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten oder direkt an uns.